

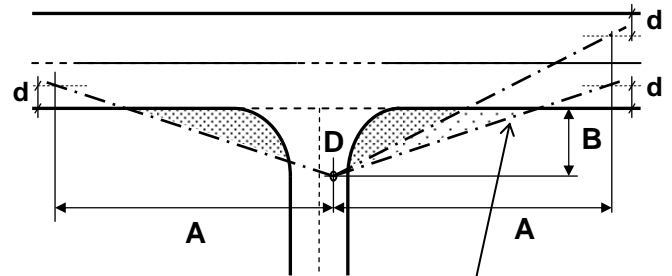
Merkblatt ‚Sicht an Knoten und Ausfahrten‘

Gültigkeit

Gilt für alle Strassen mit plangleichen Knoten sowie für Radwege und Grundstückzufahrten (private Ausfahrten/Parkplätze). Die Angaben basieren v. a. auf der VSS-Norm SN 640 273 ‚Knoten, Sichtverhältnisse‘. Das Merkblatt ist kein Ersatz für die Norm. Bei offenen Fragen sind die AVK-Empfehlungen ‚Sicht an Knoten und Ausfahrten‘ oder die massgebenden Normen heranzuziehen.

Begriffe und Definitionen

| | | |
|---|--------------------------|---|
| A | Knotensichtweite | Abstand zwischen Fahrzeug auf Fahrbahn und Beobachtungspunkt D |
| B | Beobachtungsdistanz | Abstand zwischen Fahrbahnrand und Beobachtungspunkt D |
| D | Beobachtungspunkt | In der Axe des Fahrbahnstreifens |
| d | Abstand zum Fahrbahnrand | Abstand zwischen Fahrbahnrand und Bezugspunkt der Sichtlinie |
| — | Sichtlinie | Linie zwischen Fahrzeug auf Fahrbahn und Beobachtungspunkt D |
| ⋯ | Sichtzone | Zone ausserhalb Verkehrsfläche. Innerhalb der Sichtzone ist ein sichtfreier Raum in der Höhe von 0.6 - 3.0 m freizuhalten (Neuanlage ab 0.6 m, Sanierung ab 0.8 m). |



Sichtlinie sofern Fahrzeuge auf linker Strassenseite möglich (Überholen / Parkieren auf rechter Seite)

Festlegen der Sichtzonen

• Sichtzonen auf Motorfahrzeuge B/A (m) im Normfall mit $d = 1.5\text{ m}$

| Vp (km/h) | Ausserorts (AO) | | Innerorts (IO) | | |
|-----------|-----------------|-------------------|--------------------|---------------------|----------------|
| | HVS / VS | Untergeordnete VS | Verkehrsorientiert | Siedlungsorientiert | Rechtsvortritt |
| 20 | | | | | 2.5 / 10 |
| 30 | | | | | 2.5 / 20 |
| 40 | | | 2.5 / 40 | 2.5 / 35 | 2.5 / 30 |
| 50 | | | 2.5 / 60 | 2.5 / 50 | |
| 60 | 5.0 / 80 | 5.0 / 70 | 2.5 / 80 | | |
| 70 | 5.0 / 100 | 5.0 / 90 | | | |
| 80 | 5.0 / 130 | 5.0 / 120 | | | |

Bemerkungen:

- Die Abgrenzung AO/IO erfolgt nach Art. 1 Abs. 4 SSV und nicht nach BauG: massgebend sind die signalisierten Geschwindigkeiten.
- Die Sichtzonen sind entsprechend den Überholmöglichkeiten festzulegen.
- Zurücksetzen der Haltelinie: Wenn vortrittsberechtigte Rad- und/oder Gehwege parallel zur Fahrbahn geführt werden.
- Für Reduktionen von B bei ungenügenden Sichtweiten: vgl. SN 640 273, Ziffer 9.

• Sichtzonen auf leichte Zweiräder im Normfall mit $d = 0.5\text{ m}$ ¹

| Längsneigung i in % | - 8 | - 6 | - 4 | - 2 | 0 | + 2 | + 4 |
|------------------------|-----|-----|-----|-----|----|-----|-----|
| Knotensichtweite A (m) | 75 | 55 | 45 | 35 | 25 | 15 | 10 |

Bemerkung:

Beobachtungsdistanz : IO = 2.5 m, AO = 5.0 m

¹ Gilt für Mischverkehr. Bei Radstreifen bzw. Radwegen ist die Hälfte der Breite des Radstreifens bzw. des Radweges zu verwenden.

Massgebende Sichtzone: Für die Festlegung der Sichtzone ist der ungünstigere Fall zwischen der Sicht auf Motorfahrzeuge bzw. der Sicht auf leichte Zweiräder massgebend.

• Sichtzonen auf Fussgängerstreifen im Normfall mit $d = 1.0\text{ m}$ ²

| | 40 km/h | 50 km/h | 60 km/h |
|---------|---------------|---------------|----------------|
| B/A (m) | 1.0 / 40 - 60 | 1.0 / 60 - 80 | 1.0 / 80 - 100 |

Bemerkung:

Die höheren Sichtweiten sind anzustreben.

² Aus Sicht des Fahrzeuglenkers sollte ein Standplatz vor dem Fussgängerstreifen von 0.6 – 1.0 m Tiefe und 2.5 m Breite überblickbar sein.

• Spezielle Festlegungen von Sichtzonen (siehe AVK-Empfehlungen)

- Sichtzonen bei Fussgängerstreifen über die Querfahrbahn
- Sichtzonen bei Bushaltestellen
- Sichtverhältnisse beim Kreisell
- Sichtzonen bei Einmündungen in Aussenkurven

Sicherstellen und Erhalten von Sichtzonen

Für Einmündungen in Kantonsstrassen ist das Baudepartement und für Einmündungen in Gemeindestrassen der Gemeinderat zuständig. Es ist Aufgabe der Strasseneigentümer die Sichtzonen in ihrem ursprünglichen Sinn und Zweck zu erhalten.